Ved.
30n

4° Dec. 30 m.

Digitized by Google

Vorläufige Antwort

auf die

im 26. Hefte VII. Bande der Schlözerschen Staatsanzeigen jüngst erschienene

Vertheidigung

des

jüngern Herrn Assessor von Albini,

in so fern der Kammergerichts-Advokat und Prokurator Hofrath Haas mittel- oder unmittelbar darin angegriffen ist.

Wetzlar 1785.

Digitized by Google

An, si quis atro dente me petiverit,
Inultus ut flebo puer?

HORAT. *Epod. VI.*

Digitized by Google

§. 1.

Im 26. Hefte der diesjährigen Schlözerschen Staatsanzeigen lese ich die Vertheidigung des jüngern Herrn Assessor von Albini in Betref der Anekdote des **Leinelaufens**. (a) Sie soll ohnlängst schon einigen Höfen und Gelehrten, von diesen auch wieder andern ohne Beyfall seyn mitgeteilt worden. Schwer ist demnach der Weg zu errathen, durch den sie in besagte Anzeigen gekommen. — — Herr Schlözer hätte, nach der in ähnlichen Fällen so oft bezeigten Ahndung und der ihm deshalb von Hof aus zugegangenen Weisung, billigen Anstand nehmen sollen, (b) eine Schrift drucken zu lassen, die dazu nicht bestimmt war, und noch viele Unannehmlichkeiten nach sich ziehen dörfte.

(a) Ich zweifele fast daran, ob der Aufsatz von ihm herrühre? Aus seiner geschickten und behutsamen Feder ist mehr Gründliches, mehr Anständiges, mehr Verträglichkeit zu erwarten.

Vis consilii expers mole ruit sua. Horat. Lib. 3. Ode 4.

(b) In dem Geistvollen Königlich-Preußischen Rescript vom 13. December 1784. an den Kanzleydirector **Göcking** in betref seines Journals von Deutschland, wird ihm zu erkennen gegeben: »daß eine Privatperson nicht ermächtiget sey, über die Handlungen »der Höfe und ihrer **Staatsbediente** die ihr zugekommene Nachrichten durch den Druck

 »bekannt

Bayerische Staatsbibliothek München
Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

„bekannt zu machen, womit sie sich der Gefahr aussetze, Verläumdungen und Unwahrhei-
„ten auszustreuen, und sich derselben eben so theilhaftig zu machen, als der Urheber selbst.„

§. 2.

Mir liegt weiter nichts ob, als die von Albinische Beschuldigung und den Verdacht von mir abzulehnen, als wenn der Ruf dieser Anekdote von mir herrührte. Dawider rechtfertiget mich schon die eigene Schutzschrift meines Herrn Gegners, die ich einsweilen benutze, bis mir die Protokolle und Zeugenaussagen, um die ich schon dreymal angesucht, ebenmäßig mitgetheilt werden.

S. meine Anmerkungen über die von Albinische Antwort §. 27. Note.

§. 3.

Herr von Albini gestehet (s. Schlözer *p. 182. 185 — 188.*)

1) selbst, „daß im Jahre 1782. Verschiedene sich Manches „von ihm zu erzählen gerußt hätten.„ In dem Verhörprotokoll habe 2) der Freiherr von Forstmeister ausgesagt: „Herr von Albini „habe, als jener im Julius 1782. (a) bey ihm die Schleifrasische Sache „sollicitiret, und auf die Kurmainzische Vermittelung sich bezogen „habe, ihm zur Antwort gegeben, daß darauf keine Rücksicht zu nehmen „sey, indem Se. Kurfürstliche Gnaden, wie jeder, der Prozeß „habe, an der nämlichen Leine ziehen müßten. (b)

(a) Er giebt vor: „der von Forstmeister habe erst den 13. Julius, nicht früher bey „ihm sollicitirt. Er besinne sich dessen um so genauer; weil er den nämlichen Tag „mit dem Grafen von Lamberg nach Braunfels geritten, der ihm erzehlt habe, daß „jener über die heute Frühe gegen Se. Kurfürstliche Gnaden gebrauchte „harten Ausdrücke sich sehr beschwert habe.

„Er habe darauf geantwortet: von Forstmeister müsse seine Worte verdrehet ha-
„ben; er werde sich daher dessen weitere Besuche, sobald er nach Hauß komme, ver-
„bitten lassen. Allein, Graf Lamberg habe ihm keine Ruhe gelassen, bis er ver-
„sprochen,

»sprochen, die Sache zu vergessen. Dieses habe **Lamberg** gleich andern Tages dem »von **Forstmeister** überbracht.

»Hofrath **Meyer** bezeuge es ebenfalls, und Graf **Lamberg** bestätige diese Erzäh»lung in dem im December v. J. an ihn erlassenen Schreiben.

»Habe also der von **Forstmeister** erst den 13. **Julius** sollicitiret; so könne es »nicht schon vor dem den 4. d. M. confirmirten Vergleich geschehen seyn.

(b) Hieraus zieht Herr von **Albini** den Schluß: Er habe also bey des von **Forstmeister Sollicitatur** nicht gesagt: (s. n. 5.)

Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen.

»Zwischen dieser und jener Aeusserung sey ein mächtiger Unterschied; **er läugne** »aber auch jenes gesagt zu haben. **Mehr als sein Läugnen bedärfe es nicht.**

„Der von Forstmeister habe (s. Schlözer *p. 181. seq. 183. seq. 186.*)

3) „diese von Albinische Aeusserung dem Grafen von Lamberg und „Hofrath Meyer gleich wieder erzehlt. Meyer sagte aus: Forstmei„ster habe sich auch bey ihm beschweret, daß Herr von Albini gegen die „Kurfürstliche Empfehlung sich empfindlich geäussert- und gegen „Seine Kurfürstliche Gnaden sich unanständig ausgedruckt „habe. (c)

(c) Der Herr von **Albini** glaubt hierin Widersprüche zu finden: »Der von **Forstmei»ster** (sagt er) habe also die Sache dem Grafen **Lamberg** (s. Note a.) und Hof»rath **Meyer**, jedem anders erzehlt, keinem habe er von dem **Leineziehen**, oder »**Leinelaufen** etwas gesagt. **Meyer** wisse eben so wenig, daß diese Worte **bey** »**der Sollicitatur** gefallen seyen, und daß er gleich **nach der Sollicitatur** mit »**Forstmeister** zu Herrn von **Waldenfels** gegangen sey, welcher doch die Ge»schichte des **Leinelaufens** von Herrn von **Forstmeister in des Hofraths** »**Meyer Gegenwart** wolle **gehört** haben. Von **Waldenfels** sey also mit »**Meyer** im Widerspruch. Selbst **Forstmeister** sage nichts hievon, er sage viel»mehr: **Meyer** habe ihm gerathen, wegen der von **Albinischen Ausdrücke bey** »**der Sollicitatur** kein Aufhebens zu machen. (s. aber die n. 4. 5. 6.)

„Hierauf erzählt Herr von **Albini** die Schleifraſſche Prozeßgeſchichte und den „durch Kurmainziſche Vermittelung zu Stand gekommenen Vergleich, deſſen Beſtäti„gung der von **Forſtmeiſter** bey ihm wolle ſollicitirt, und auf die Kurmainziſche „Vermittelung ſich bezogen haben. (n. 2.) Das könne aber **den 13 Julius** 1782. „nicht geſchehen ſeyn, weil den 4. dieſes Monats der Vergleich ſchon ſey beſtätiget „geweſen. Nein, nur um Befehle an die Mittelrheiniſche Ritterſchaft habe er den „13. Julius ſollicitiret; weil die verglichene Summe mit einem bey dieſem ſtehen„den Kapital ſollte gezahlt werden. Ein Geſuch, welches Anſtände gehabt, die **Forſt„meiſter** auf der Albiniſchen Stirne müſſe geleſen haben. **Selbiger habe mit „einer viel bedeutenden Mine ihm Seine Kurfürſtliche Gnaden vorge„halten. Das habe er übel genommen** (War denn das ſo beleidigend?) und „geſetzlich geantwortet: daß er **auf Seine Kurfürſtliche Gnaden keine Rück„ſicht nehmen dürfe.** Der **unanſtändige Ausdruck vom Leinziehen** ſey „ihm aber **bey der Forſtmeiſterſchen Solliciratur** (ſ. n. 5.) nicht in den „Mund gekommen. Dieſer habe ſich damals auch zur Sache nicht geſchickt; weil von „der Kurmainziſchen Vermittelung, nach dem ſchon den 4. Julius beſtätigten Ver„gleich, nicht mehr die Rede geweſen, ſondern blos von der Aufkündigung des Rit„terſchaftlichen Kapitals, welche die Urtel vom 17 Julius 1782. noch zur Zeit habe „abgeſchlagen.

Bey einem **nachherigen** Diné ſollen (**Schlözer** *p. 183. ſeq.*)

4) **gegen ſeine Kurfürſtliche Gnaden eben ſo harte Ausdrücke** gefallen ſeyn. Der von **Forſtmeiſter** ſage aus: „Er ſey wegen dieſer „Tiſchreden mit dem Grafen von **Lamberg** (vielleicht ſoll es heißen, „Hofrath **Meyer**) gleich zu Herrn von **Waldenfels** gegangen, um ſich „Raths zu erholen. Dieſer habe gerathen, keinen Gebrauch davon zu „machen. (d)

(d) Der Herr von **Albini** will hier neue Widerſprüche wahrnehmen, indem 1) „Hof„rath **Meyer** verſichere, daß nicht Graf **Lamberg**, ſondern **er ſelbſt** dabey ge„weſen ſey, und 2) Herr von **Waldenfels** darauf verſezt zu haben bekenne:

„Wenn Jemand gegen ſeinen ehemaligen Dienſtherrn ſich die Aeuſſerung des „**Leinelaufens** herausgenommen hätte, er ihn ganz anders würde bedient ha„ben,

„ben, da es aber **Forſtmeiſter** einmal verdauet hätte; * ſo mögte er nun „ſchweigen (oder keinen Gebrauch davon machen, welches wohl einerley ſeyn wird.)

* Nach dieſer Aeuſſerung müſte alſo **Forſtmeiſter** bey den Tiſchreden ſelbſt zugegen geweſen ſeyn.

„Ihm dünke, der Herr von **Waldenfels** habe an ſeiner damaligen Stelle, als „Aſſeſſor, nach der Analogie des J. V. A. §. 16. dieſes nicht ſagen ſollen. Er wenigſtens würde, wenn ihm von dem Freiherrn von **Waldenfels** ſo was erzählt worden „wäre, mit einem anſtändigen Ernſt darauf geantwortet haben:

„Sie haben ihn vermuthlich aus einer verdrüßlichen Arbeit abgerufen; er hat gewiß Sie, oder Sie ihn nicht recht eingenommen; er iſt zu klug, als daß er ſo „was geſagt haben könne. Sie müſſen, wenn Sie ſollicitiren, ihren Richtern „die Worte nicht auffangen. ** Ich rathe Ihnen zu ihrem eigenen Beßten, laſſen „Sie Ihre Empfindlichkeit bey Seite.

** Hier war ja von den **Tiſchreden** die Frage. Dahin gehören Prozeſſe und deren Sollicitatur nicht. Inter pocula wird freilich ein oft freyeres Wort geſprochen, deſſen man ſich nachher nicht mehr erinnert. Beſſer iſt es, wenn alle Geſchäfte von Tiſch und Luſtbarkeiten entfernt, ſehr weit davon entfernt bleiben.

Nunc eſt bibendum, ſaliaribus (delicatis)
Ornare pulvinar Deorum
Tempus eſt Dapibus. (Horat. Lib. I. Ode 33.)
Potamus uncti, diſſipat Evius (Bacchus)
Curas edaces. (Lib. II. Ode 11.)
Miſce ſtultitiam conſiliis brevem.
Dulce eſt deſipere in loco (Lib. IV. Ode 12.)

„Er wiſſe nicht, wie er die harte Aeuſſerung des Herrn von **Waldenfels** verdient „habe, zumal dieſer ihn als einen Mann kenne, **der ſich von vorne ſo ganz geduldig nicht bedienen laſſe.** (S. §. 4 VIII.)

„Der Freiherr von **Waldenfels** bezeuge ſelbſt (Schlözer *p. 180. ſeq. 184. 188. 192. 194. ſeq.*)

5)

Digitized by Google

5) „Graf Lamberg habe ihm die Geschichte (daß Herr von Albini „bey Tisch sich geäussert habe:

den Kurfürsten von Mainz wolle er noch an der Leine laufen lassen)

„im Garten erzählet, wo keine Seele, als seine Gemahlin dabey „gewesen sey. (e)

„Das nämliche habe ihm auch der Freiherr von Forstmeister „erzählet.

(e) Der Herr von Albini setzt diesem entgegen: „Graf Lamberg verbitte sich in dessen „ihm zugekommener Antwort * gar sehr, daß man sich hierin auf ihn beziehe; er ver„sichere vielmehr auf seine Ehre, so was aus dem Munde des Herrn von Albini „nie gehöret: noch es einem andern wieder gesagt zu haben. Der ganze Ausdruck sey „ihm fremd.

* Das diese Antwort veranlaßte unbekannte Schreiben könnte hier ein helles Licht anzünden.

„Graf Lamberg, den er seinen Freund nennt, würde, als Kurmainzischer Kam„merherr und großer Eiferer für die Ehre seines Fürsten, zu Gunsten des Herrn von „Albini so entscheidend nicht gezeugt haben, wenn ihm sein Gewissen die Wahrheit „nicht abgenöthiget hätte.

„Er von Albini müsse also dem Freiherrn von Waldenfels überlassen, wie dieser „bey solchen Umständen die Wahrheit seiner Aussagen behaupten möge. (s. §. 4. VIII.) „Er müsse es mit beyden, dem Grafen Lamberg und von Forstmeister ausmachen, „ob diese ihm eine Unwahrheit hinterbracht haben? Oder ob er selbst etwas deponirt, „was er von diesen nicht gehört habe?

„Der von Forstmeister bleibe indeß immer die Quelle; dieser allein sey der Mann, „der die Worte vom Leinelaufen aus dem Munde des von Albini gehört haben wolle, „so wie Herr von Waldenfels der einzige sey, der sie gerade so aussage, wie sie in „dem Noch Etwas stehen. (s. dagegen die n. 5. 6. u. 8.) Forstmeister gestehe „mehrmalen ausdrücklich, daß er am Tische bey Albini, wo dieser die Aeusserung „des Leinelaufens sich solle erlaubt haben, gar nicht gegenwärtig gewesen; er habe „die Geschichte von dem Grafen von Lamberg im Hause des Herrn von Wal-

denfels

„denfels gehöret. Dieſer ſage aber, Graf Lamberg habe ihm die Erzählung im „Garten gemacht, wo nur ſeine Gemahlin dabey geweſen ſey. Graf Lam„berg, von Waldenfels und von Forſtmeiſter ſeyen alſo hier wieder unter ſich im „Widerſpruch.

Der von Forſtmeiſter habe (Schlötzer *p. 190. ſeq.*)

6) dem Hofrath Meyer, wie dieſer ausſage, gleichfalls erzählet: „Er habe bey Albini geſpeiſet, der, als von der Kurmainziſchen Empfeh„lung die Rede geweſen, ſich geäuſſert: Seine Kurfürſtliche Gnaden inte„reſſirten Sich für mehr Sachen am Kammergericht. Jede müſſe ihren „Gang haben; die Herren Mainzer wüßten aus Erfahrung in der Schwarz„acher Sache, daß in Rechtsfällen der Kurfürſt, wie Jeder ande„rer, an der Leine laufen müſſe. Dieſen Diſkurs habe der Herr „von Asbeck mit angehört. (f)

(f) Der Herr von Albini antwortete hierauf: „Der eidlich vernommene Freiherr von As„beck erinnere ſich zwar in Geſellſchaft des Grafen von Lamberg bey ihm geſpeiſet zu „haben, von den beleidigenden Aeuſſerungen des Herrn von Albini habe er „aber nichts gehört. Asbeck verſichere eidlich, und Lamberg auf ſeine Ehre, „daß an dem ganzen Handel kein wahres Wort ſey.

„Der Hofrath Meyer ſcheine aber (Schlötzer *p. 191. ſeq.*)

7) „halb und halb ſagen zu wollen, (konnte ihm dann keine Inſtanz gemacht werden, daß er ſich deutlicher erklären ſolle?) „Graf Lamberg „und von Asbeck hätten dieſes gleichfalls zu erkennen gegeben; der erſte ſey „kurz nachher zu Forſtmeiſter gekommen, wo von den Albiniſchen Aus„drücken ſey geſprochen worden. Graf Lamberg ſey mit ihm, Hofrath „Meyer, nachher zu Herrn von Waldenfels gegangen, um bey dieſem „ſich Raths zu erhohlen. Den folgenden Tag habe Asbeck mit Forſt„meiſter am Wirths-Tiſche im Löwen geſpeißt; dieſer habe jenen „erinnert, Herr von Albini ſey geſtern an der Tafel etwas eifrig ge„weſen. Von Asbeck habe geantwortet, wohl gehört zu haben, daß

„es dorten bey ihnen etwas eifrig zugegangen; er habe aber das „Genaue und Umständliche nicht alle merken können. (g)

(g) Herr von **Albini** versetzt hierauf: „Der von **Forstmeister** sage ja nur: der Herr „von **Asbeck** habe zwar **an der Tafel im Löwen** erzehlt, daß er gestern bey Albini ge„speißt, aber nichts davon gesagt, was da sey gesprochen worden. — — Dasmal ste„he die Wahrheit auf Seiten des von **Forstmeister**, der 1) besser wissen müsse, was „**Asbeck** mit ihm gesprochen, und dieser müsse 2) sich dessen genauer erinnern. Eben „so unwahrscheinlich sey 3) daß selbiger von dem langen **Diskurs bey Tische** nichts „solle vernommen haben. Es bleibe demnach wahr, daß weder **Lamberg**, noch **As**„**beck** je etwas Beleidigendes gegen Kurmainz von ihm gehöret, vielweniger, daß sie „das famose **Leinelaufen** anderswo gegen ihn ausgeredet haben. (S. jedoch n. 4. 5. 6.)

„Der Herr von **Forstmeister** besinne sich (**Schlötzer** *p. 189. 192. seq.*)

8) „noch zuletzt, daß er selbst bey **Albini** gespeißt und die Worte:,

Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen.

„von ihm **ganz eigentlich gehört** habe. Dieser Aeusserung wegen des „Leinelaufens sey er so ganz gewiß, daß er sie eidlich erhärten „wolle. (h)

(h) Der Herr von **Albini** sezt diesem entgegen: „Der von **Forstmeister** habe Monate „Zeit gehabt, sich zu besinnen, ob und was er von ihm gehört habe? Den 3. Sep„tember habe er ausgesagt, **nichts aus seinem Munde unmittelbar vernommen** „**zu haben.** Erst nachher dünke ihn, er habe selbst mitgegessen, und die Reden mit „angehört; er entsinnte sich zwar nicht, bey Herrn von Albini gespeißt zu haben, der „Freiherr von **Waldenfels** und Hofrath **Meyer** hätten es ihn aber versichert. (s. „Note d u. n. 7.) Den 7. September (als ihm vorgehalten worden, er sey gleichwohl „der Mann, der dem von **Waldenfels** die angeblichen Ausdrücke hinterbracht habe) „antwortete er noch imer, nicht zu wissen, ob er bey **Albini** gegessen habe? Er könne „sich des kleinsten Umstandes nicht erinnern, wenn es ihm sein Leben kosten solle; doch „sey er der Aeusserung wegen des **Leinelaufens** ganz gewiß.

„Der

Digitized by Google

„Der Herr von **Albini** hingegen versichert, den von **Forstmeister** nie an seinem „Tische gesehen zu haben. Wozu hätten ihm auch **Lamberg** und **Asbeck** erzehlen „sollen, daß sie da gespeiset, wenn er sie selbst da gesehen hätte? Graf **Lamberg** sage „ausdrücklich, daß er die **Tischreden** dem von Forstmeister erzehlet; und dieser „**ihm auch anvertraut habe, was Albini bey der Sollicitatur gesagt habe.** „(Das scheint mit der **allgemeinen Rede** Note ** nicht überein zu stimmen.)

„Weder **Lamberg**, noch **Asbeck** erinnerten sich, den von **Forstmeister am Al-** „**binischen Tische** gesehen zu haben, obschon **Lamberg**, so wie **Asbeck**, sich wohl „erinnern, beysammen da gewesen zu seyn.

„**Lamberg** sage, es sey von **Prozessen und Empfehlungen** die Rede gewesen. * „**Von Albini** habe geantwortet: Auf Empfehlungen könne er nicht gehen; er habe „seine Vorschriften; **in seinem Amt sey ihm alles gleich.** Nur im **Allgemeinen**, „**von Niemand insbesondere sey gesprochen** worden. Kurz darauf sey er zu „**Forstmeister ins Quartier gekommen**, und habe ihm dieses, nicht mehr, und „nicht weniger, in guter Absicht erzählt. **

* Muß dann immer an so öffentlichen Orten, wo alles Ohr hat, von Prozessen die Rede seyn? Kein Wunder also, wenn oft Gerichtsgeheimnisse transpiriren, die ausser dem Senat und der Studierstube nicht kommen sollen.

** Was gieng dann diese **allgemeine Rede** den Herrn von **Forstmeister** an? und was brauchte Graf **Lamberg** ihm diese so eilfertig zu hinterbringen? (s. n. 7.)

Hofrath Meyer wolle (Schlözer *p. 193. seqq.*)

9) ganz eigentlich wissen, daß der Forstmeisterische Bediente einen Regenschirm bey ihm genommen, um seinen Herrn abzuhohlen. Der Bediente habe, wie er ihm gesagt, die Gäste gesehen; die Frau von Albini sey die einzige Dame gewesen. (i)

(i) **Von Albinische Antwort:** „Was **Meyer** hier vorbringe, sey, um sich gelinde „auszudrucken, mentis gratissimus error. Er sey ja selbst nicht zugegen gewesen, „und seine Aussagen würden von den übrigen widersprochen. Er würde also auch hier „nicht allein Recht haben wollen.

„Die Albinischen Bediente, **zween gottesfürchtige Männer**! könnten schwö- „ren, den von **Forstmeister** zur Sollicitatur zwar gemeldet; aber nie an ihres „Herrn Tisch gesehen zu haben.

„Hofrath **Meyer** sage, das Diné sey 3. bis 4. Tage nach der Sollicitatur gewe„sen. Der von **Forstmeister** habe aber **erst den 13. Julius** bey ihm sollicitirt, „(§. 2. not. a.) und gleichwohl sage er, das Diné sey schon **am 1. oder 2. Julius** „gewesen. *

* Wenn dieses wahr wäre, müste Herr von **Forstmeister** wenigstens schon **am Ende Junius** zu Wetzlar gewesen seyn, und **früher als den 13. Julius** sollicitirt haben; denn das ist doch wohl das erste, was zu dem End dahin reisende Sollicitanten zu thun pflegen.

„Wie soll aber der Forstmeisterſche Bediente, der ja nicht ins Speißzimmer ge„kommen, gesehen haben, daß die Frau von Albini das einzige Frauenzimmer am „Tisch gewesen?

„Seine drey Schwestern hätten ja mitgegessen; es seyen nur 12. Personen dabey „gewesen, die er alle nennt. ** In dem engen Zimmer hätten nicht mehr sitzen kön„nen. Für Herrn von **Forstmeister** sey also kein Platz gewesen.

** Auch einen itzigen Herrn Assessor. — — Der wär' also Zeuge, nicht Richter.

„Er könne, wenn es ihm auch sein Leben kosten solle, sich nicht erinnern, den von „**Forstmeister** je an seinem Tisch gesehen zu haben. **Gesetzt** aber, **sein Gedächt„niß trüge ihn**; so werde **Forstmeister**, wie **Lamberg**, doch nur gehört ha„ben, *** **daß in seinem Amt ihm alles gleich sey.** — — Wer hätte sich „vorstellen sollen, daß eine so unschuldige Aeusserung zur Beleidigung des ersten Kur„fürsten werde umgeschaffen werden?

*** Er will es nun anders gehört haben. (s. n. 8.)

§. 4.

Meine Sache ist es nicht, zu untersuchen, wer von allen Recht habe? Ich laß' darüber das Kammergericht urtheilen: Ob

I. nach der Forstmeisterischen Aussage die Worte: **Leineziehen, Leinelaufen**, (§. 3. n. 2. u. not. b.) oder wie Graf **Lamberg** aus dem Munde des von **Forstmeister** dem Herrn von **Albini** erzehlt hat, bey der Sollicitatur sonst nur **harte Ausdrücke gegen Kurmainz** gefallen seyen? und ob **Forstmeister** diese verdrehet habe? Oder ob Herr von Albini

bini ſich ſo was gar nicht erlaubt- und weder eins noch das andere geſagt habe? (ſ. daſ. not. b. c.)

II. Ob die Sollicitatur ſchon vor dem 4. Julius wegen Konfirmation des durch Kurmainz vermittelten Vergleichs, oder erſt am 13. Julius wegen den Zahlungsbefehlen an die Ritterſchaft geſchehen ſey? (§. 3. not. a. c. i.)

III. Ob die Forſtmeiſteriſche Erzehlung deswegen keinen Glauben verdiene, weil er bald nur im Allgemeinen von empfindlichen Aeuſſerungen, von unanſtändigen Ausdrücken gegen Kurmainz bey Lamberg und Meyer geſprochen- (§. 3. num. 3. und not. c.) bald aber die beleidigenden Worte ſelbſt, wie ſie bey der Sollicitatur, und nachher auch bey Tiſch gefallen, ihnen erzehlt hat? Deſſen er ſich zulezt, und daß er ſelbſt dabey geweſen, ganz genau beſinnet; und es daher zu beſchwören erbietig * iſt. (ſ. daſ. n. 6. 8.)

* Eine harte Auflage für einen Kavalier iſt es, dieſes Eideserbieten ſträflich zu nennen. (Schlözer p. 197.) Er war ja als Zeuge vorgeladen.

IV. Ob die Albiniſche beleidigenden Ausdrücke von Lamberg und Forſtmeiſter dem von Waldenfels gleich nach der Sollicitatur, (not. c.) oder erſt nach dem Diné in deſſen Hauſe, oder Hausgarten, in Gegenwart des Hofraths Meyer, oder auch wieder einmal nur in Beyſeyn der Frau von Waldenfels und wieder ein andersmal von Graf Lamberg in Gegenwart des Herrn von Forſtmeiſter in der Geſellſchaft ſeyen erzehlt worden? (§. 3. n. 4. 5. not. e. und n. 7.)

V. Wer von beyden den meiſten Glauben verdiene? Der Freyherr von Waldenfels, welcher an Eides Statt bezeuget, Graf Lamberg und von Forſtmeiſter hätten die beym *Diné* gefallene Worte vom Leinelaufen ihme ſelbſt erzählt? Oder Graf Lamberg, der in einen Privatſchreiben nun von allen nichts wiſſen will? Obſchon er die Zeugniſſe der Herren von Waldenfels, von Forſtmeiſter und des Hofraths Meyer

gegen sich hat; (s. not. a. n. 3. not. c. n. 4. 5. not. e.) da Herr von Forstmeister behauptet, Graf Lamberg hätte es in seiner Gegenwart dem Herrn von Waldenfels im Hause erzehlt; da die Frau von Waldenfels vom Grafen Lamberg es mit angehört hat, wie dieser es ihrem Gemahl das erstemal im Garten erzehlt hat; da Hofrath Meyer ausfaget, daß Graf Lamberg es ihm ebenfalls erzehlt habe.

VI. Ob also Graf Lamberg nicht noch allenfalls über besondere Fragstücke eidlich zu vernehmen, und ihm die Aussagen deren, (die bezeugen, daß er ihnen die beleidigenden Ausdrücke des Herrn von Albini selbst erzehlt habe) nicht noch vorzuhalten seyen? um sich deren besser zu besinnen.

VII. Ob Herr von Waldenfels die harten Vorwürfe des Herrn von Albini verdient habe, und auf sich könne ersitzen lassen, obschon er an Eidesstatt nur ausgeredet, was ihm andere erzehlt haben? Ohne Theil daran zu nehmen, ob es wahr sey, oder nicht?

VIII. Ob in der Voraussetzung, daß die Albinische Aeusserung des Leinelaufens wahr gewesen, er nicht wohl geantwortet habe, daß er so eine Aeusserung gegen seinen vorigen Dienstherrn nicht würde gelitten haben? Und ob an seiner Stelle, als Assessor, er nach dem §. 8. des J. V. A. zur Erhaltung des dem ersten Kurfürsten des Reichs schuldigen Respekts, wenn er die Worte mit angehört hätte, es nicht hätte ahnden können? und ob er zur eigenen Ehre des Gerichts dazu nicht verbunden gewesen wäre? Mithin, da er es nach der Graf Lamberg-Forstmeister und Meyerischen Erzählung (V.) für wahr gehalten, sich darauf, wie geschehen, wohl habe äussern können? (§. 3. n. 4. not. d.) indem so eine Respektsvergessenheit gegen einen großen Kurfürsten (ich rede immer in der Voraussetzung, daß es wahr sey) sich mit nichts, auch mit der verdrüßlichsten Arbeit nicht hätte entschuldigen lassen; weil der §. 8. des J. V. A. hierinn keine Ausnahme macht. In dessen §. 16. ist aber von einem ganz andern Fall die Rede.

daß,

Digitized by Google

daß, wie die Beysitzer den Herren Kammerrichter und Präsidenten **in Verrichtung ihrer Aemter, weil Sie bey dem Gericht an Kaiserlicher Majestät Statt sitzen,** den schuldigen Respekt und Gehorsam leisten sollen, als auch diese **ihr Amt gegen die Beysitzer mit gebührender Bescheidenheit,** wie sichs geziemet, **verrichten:** und **gegen die Partheyen,** die gegen sie schimpflich zu reden sich unterstehen, deren Ansehen, Ehre und Respekt sollen schützen helfen. Gleichwohl aber, wenn NB. **etwas Verdächtiges oder Strafbares wider sie vorkommen sollte, nichts zu übersehen.**

Ich lasse Jeden urtheilen, ob in der Vorausseßung, daß die Albinische Aeusserung wahr sey, dieser 16. §. oder nicht vielmehr der §. 8. des J. V. A. hier anwendbar sey? In diesem wird den Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern nachdrücklich bedeutet:

den gegen Kaiserliche Majestät, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vermöge der Reichskonstitutionen, **schuldigen Respekt besser, als von einigen bisher geschehen, zu beobachten.**

Jeder Beysitzer ist also schuldig, dieses gesetzmäßig zu beobachten, und wie so was Strafbares nicht soll übersehen werden; so war es noch viel Menagement, das Herr von **Waldenfels** gerathen, keinen Gebrauch davon zu machen.

Mich deucht, Herr von Albini hätte ihm dieses eher verdanken- als seine Empfindlichkeit äussern sollen. — — Ich rede als noch in der Vorausseßung, daß es wahr sey; wie Herr von **Waldenfels** nach der Aussage zweyer Kavalliere es allerdings glauben konnte. (§. 3. n. 5.) Gewiß war aber dabey seine Absicht nicht, wie es izt hie und da will ausgelegt werden, damit auf die Verse des *Boileau* in der dritten Satire anzuspielen:

— — *Le Campagnard sans plus de Langage,*
Lui jette pour defi son assiette au visage.
L'autre esquive le coup & L'assiette volant
S'en va frapper le mur & revient en roulant &c. &c.

die

die in der nachahmenden Beschreibung des zurückrollenden Tellers zwar sehr schön sind; aber sie auszuüben für einen Kavalier und Sollicitanten nicht anständig und rathsam gewesen seyn würde.

Die Aesserung des Herrn von Albini:

Er sey der Mann nicht, der so ganz **geduldig sich von vorne bedienen lasse,**

zielt auf etwas viel schlimmeres, und verräth eine tiefe Verbitterungsquelle. Doch wo Richter und Gesetze sind, da fällt das weg. Der Freiherr von Waldenfels würde sonst gewiß auch der Mann nicht seyn, der sich so was zweimal sagen ließ. Er hat während seiner zehnjährigen Ruhmvollen Anwesenheit am Kammergericht mehr als einmal bewiesen, daß Furchtsamkeit seine schwache Seite nicht ist; er hat, wenn es auf Ausübung seiner Pflichten ankam, wenn von Gesezlicher Aufrechthaltung des Ansehens der höchsten Reichsgerichte die Frage war, Niemand gescheuet, öffentlich und freymüthig geahndet, was zu ahnden war. Er hat seinen Fürsten jederzeit mit wahren Eifer gedient; er würde also gewiß nicht gleichgültig geblieben seyn, wenn Herr von Albini den Herrn Fürsten von Wirzburg, der vor diesem auch sein Dienstherr war, und dem er seine Präsentation zu verdanken hat, hätte an der Leine wollen laufen lassen.

Ich **an meiner Stelle, als Prokurator,** würde nicht zugeben, wenn gegen einen Reichsstand, dem ich als Hofrath und Agent zu dienen die Gnade habe, an einem öffentlichen Tische, es sey, von wem es wolle, sich so was erlaubt werden wollte. Das wenigste was ich thun würde, wäre dieses: Ich legte mein Serviette auf den Teller, empfehlte mich der übrigen Tischgesellschaft, und berichtete es zur gesetzmäßigen Ahndung den Augenblik an seine Behörde. — — So würde ich Jeden in einem solchem Fall, nicht von hinten, sondern geradezu, ohne die mindeste Menschenfurcht von vorne herzhaft ins Gesicht bedienen.

IX. Ob das Diné **den 1. 2. oder erst nach dem 13. Julius** gewesen? und wer mit gespeißt habe? Ob Graf **Lamberg** und von **Asbeck** über

die

Digitized by Google

die Anweſende nicht beſonders zu fragen ſeyen? welches über dieſe Geſchichte mehr Licht verbreiten würde.

X. Ob für den von **Forſtmeiſter** denn gar kein Platz mehr habe ſeyn können? ohne daß es dem *Boileau*ſchen Diné a. a. O. wäre ähnlich geweſen:

On s'aſſied: mais d'abord notre trouppe ſerrée
Tenoit à peine autour d'une table quarrée:
Ou chacun, malgré ſoi, l'un ſur l'autre porté,
Faiſoit un tour à gauche mangeoit de coté.

Der Herr von Albini hält es ja ſelbſt für möglich, daß ihn ſein Gedächtniß, vielmehr alſo das ſeiner Bediente — ſo fromm und gottesfürchtig ſie ſeyn mögen — trügen könne; denn wie oft geſchieht es, daß man ſich gleich des andern Tages nicht aller Gäſte mehr erinnert, die bey einem Gaſtmahl geweſen ſind? Geſchweige nach Verlauf einiger Jahre. — — Bey meinem ſehr guten Gedächtniß weiß ich oft gleich nach dem Tiſche nicht, was ich gegeſſen habe; weil meine Gedanken ſehr weit von den Schüſſeln entfernt ſind. Soll alſo

XI. die Meyeriſche Ausſage (der ſich der **beſondern Umſtände** genau erinnert, daß von **Forſtmeiſter** wirklich bey **Albini** geſpeißt habe) und vielleicht auch der Forſtmeiſteriſche Bediente (der die Gäſte auf dem Gange durch die im Sommer etwa offen geſtandene, oder bey der Bedienung auf- und zugegangene Thüre * leicht hat ſehen können) hier nicht mehr Glauben verdienen? (§. 3. n. 9. not. i.)

* Der oft angeſtellte Vorwitz der Bedienten iſt in Wetzlar bekannt, wo die Mediſance und Anekdotenſucht ſo ſehr herrſchet, wo Jeder gerne wiſſen will, was bey andern vorgeht, um darüber ſeine Gloſſen, und aus dieſen oft übel kombinirende Schlüſſe zu machen.

XII. Ob Freiherr von **Asbeck** den Diskurs in der Entfernung, oder bey Verwickelung in einen andern, wie in Geſellſchaften zu geſchehen pflegt,

etwa nicht ganz gehört- oder nur flüchtig bemerkt habe, daß es dorten (bey Albini und Forstmeister) eifrig zugegangen? Oder ob an dem Wirthstisch im Löwen, als davon die Rede gewesen, er rathsam gefunden habe, das Genaue und Umständliche davon nicht gehört zu haben? (§. 3. n. 6. 7.) Und ob, weil er sich deshalb nicht positiue geäussert, die Meyersch- und Forstmeisterschen Aussagen sich damit nicht wohl vereinbaren lassen? (§. 3. not. g.)

XIII. Ob die anscheinenden Widersprüche des Herrn von Forstmeister nicht bloße Gedächtnißfehler seyen? Oder ob die vielen Fragstücke und Instanzen, wozu nicht Jeder aufgelegt ist, ihn nicht irr gemacht haben? Und ob in der Konfusion er den Hofrath Meyer (der wirklich mit ihm bey Herrn von Waldenfels gewesen, wie diese beyde aussagen) nicht mit dem Grafen Lamberg verwechselt habe? Dieser hingegen auch vielleicht ein andersmal bey Herrn von Waldenfels gewesen sey, und diesem, wie er aussagt, die Albinischen Ausdrücke des Leinelaufens erzehlt habe? (§. 3. num. 4. u. not. d.)

XIV. Ob endlich die Zeugen über die anscheinenden Widersprüche nicht weiter zu befragen und die nähere Erläuterung von ihnen einzuholen sey?

§. 5.

Dem allem sey aber, wie ihm wolle! es geht mich miteinander nichts an. Aus den Zeugenaussagen erhellet zu meiner Vertheidigung wenigstens so viel, daß ich gewiß der Urheber des Rufs wegen dem Leinelaufen nicht sey; — denn darauf kömmt es hier einzig an — daß selbiger sich schon 1782. verbreitet hat, ehe erst 1784. mein Noch Etwas und die Veranlassung dazu existirt haben. Herr von Albini gestehet selbst, daß im Julius 1782. verschiedene Manches von ihm zu erzehlen gewußt hätten. (§. 3. n. 1.) Der Herr von Forstmeister hat dessen harte Ausdrücke gegen Kurmainz und die beleidigende Aeusserung bey

der

der Sollicitatur sowohl (daß der Kurfürst, wie jeder anderer, an der nämlichen Leine ziehen müsse) (daſ. n. 2. 3.) als die nachherige bey Tisch (daß Albini den Kurfürsten noch an der Leine wolle laufen lassen) (§. 3. n. 8.) mehrern, insonderheit dem Freiherrn von Waldenfels und Hofrath Meyer, so wie die erste auch dem Grafen von Lamberg, und diese ohne Zweifel es wieder andern erzehlt (daſ. n. 4. 6. 9.) Ja am öffentlichen Wirthstische im Löwen soll davon seyn gesprochen worden. (daſ. n. 7.) Kein Wunder also, wenn der Ruf davon gleich zu Wezlar und von da auswärts bis Mainz und Regenspurg sich verbreitet, daß er wie ein Schneeballe sich fortgewälzt und vergrößert hat; daß es ihm vielleicht wie der Gellertschen Misgeburt gegangen:

Erst hat das Kind nur Haasenohren,
Frau Orgon schenkt ihm drauf noch einen Pferdefuß.
Allein Dorinden ists noch viel zu schön gebohren,
Und weil sie das verbessern muß,
Thut sie dem Kinde den Gefallen,
Und macht ihm noch an beyde Hände Krallen.

Auch dieses ist meine Schuld nicht. Ich habe in meinen Briefen an Herrn von Albini vom 20. April und 3. May, (Anm. *p. 31. 33.*) in meinem Promemoria §. *3. 6.* in der Folgleistung §. *10. seq.* und in den Anmerkungen über dessen Antwort zum öftern erkläret: „daß ich in „dem Noch Etwas *p. 78. not. b.* ihn nicht gemeint habe; daß ich ihn „nach der Zeitordnung nicht habe meinen können, und daß ich, wie er selbst „gesteht, dafür nicht könne verantwortlich seyn, wenn andere diese Stelle „nachher ohne mein Zuthun auf ihn erkläret, und so ausgelegt haben, wie „sie mit der Zeitordnung nicht vereinbarlich ist. Ich habe in der Folglei„stung §§. *4. 7 — 9.* und in den Anmerkungen §§. *10. 32. 34. 38. „40 — 43. 45. 47.* sogar aus den zweytvorigen gedruckten Visitations„akten, aus den daraus erhobenen ähnlichen Spuren bewiesen, daß in die„ser Stelle der damalige Assessor Wigand geschildert sey; daß also der „Herr von Albini von mir darinn wissentlich nicht könne gemeint seyn.

Wenn es aber nicht wirklich eine alte (wie nach jenen Spuren noch immer wahrscheinlich ist) sondern eine neue Geschichte seyn soll, die derjenige, der sie mir aus versicherten Archivalnachrichten mitgetheilt, aus Bescheidenheit in ein entferntes Zeitalter eingehüllt hat, um den Herrn von Albini in der Stille zu warnen, wenn er sich getroffen fände, in Zukunft behutsamer zu seyn, welches, da er nicht genennt worden, er viel eher zu verdanken, als für eine Beleidigung anzusehen gehabt hätte; weil im Fall, daß es wahr gewesen wäre, er es allein würde gemerkt und sichs zur stillen Warnung haben dienen lassen, ohne daß es einer Seele würde eingefallen seyn, daß damit ein noch lebender Beysitzer bezielt werde. So wär' das wieder meine Schuld nicht. — Genug, daß, als ich das Noch Etwas schrieb, ich ihn nicht gemeint, auch nicht gewußt habe, daß er in dieser Stelle vielleicht von dem, der sie mir mitgetheilt, versteckter Weise geschildert seyn solle. (Folgleist. §. *11.* Anm. §. *29. 37.*)

§. 6.

Nichtsdestoweniger will er von mir noch mit aller Gewalt darinn gemeint seyn, ja er will in dem Wigandischen Bilde schon wieder getroffen seyn, obschon ich deutlich gezeigt habe, daß die gedruckten zweytvorigen Visitationsakten mir die ähnlichen Farben dazu geliefert; mithin ich die, aus Archivalnachrichten mir dazu geliehene stärkeren Züge um so eher treffend und wirklich halten konnte. (Folgleist. §. *1.* Anm. §. *9 — 11.*) Will er aber gleichwohl noch immer dafür halten, daß der aus der Regenspurger Komitialkorrespondenz von 1784. davon nach Mainz sich verbreitete Ruf von mir herrühre, (Anm. §§. *16. 19. seq. 24. 27.*) ja daß ich die Stelle meines Noch Etwas selbst auf ihn erklärt habe; so muß ich nach wie vor den Beweiß von ihm erwarten. (Promem. §. *2.* Anmerk. §§. *21. 24. 26. 28. seq.*)

Durch den Fürstlich-Wirzburgischen Hofrath Bianco hat er ihn zu führen gesucht. Weil er aber jezt nachgiebt, daß es auf dessen Aussage nicht mehr ankomme; so wird nicht nöthig seyn, dem dieserwegen im Protokoll bemerkten noch etwas beyzusetzen. (Schlözer *p. 196. seq.*)

Er

Er spricht aber von noch andern Zeugen. — — Zielt er damit auf die Kurfürstlichen Räthe, mit denen ich von der Sache gesprochen; daß ich gegen seine Drohungen (§. 7. n. 13.) Protektion gesucht; und daß ich endlich (um diesen auszuweichen, und zu beweisen, daß der Ruf der ihm 1782. lang vor meinem Noch Etwas, angeschuldigten Aeusserung des Leinelaufens nicht von mir, sondern von anderen herrühre) aus Hofrath Meyerscher Erzehlung Artikel aufgesezt habe, worüber Herr von Forstmeister und Graf Lamberg sollten abgehört werden; (Anmerk. §. 18. 29.) so sezt mich dieses in die Nothwendigkeit, davon diese nähere Auskunft zu geben.

§. 7.

1. Es bleibt einmahl sicher und wahr, daß, als ich die Stelle des Noch Etwas p. 78. Note b. wie sie mir aus versicherten Archivalnachrichten war mitgetheilt worden, dahin schrieb, mir nicht einfiel, und wegen der Zeitordnung nicht einfallen konnte, daß ein noch lebender Beysitzer damit gemeint sey. (§. 5.)

2. Im Jänner 1784. kam mir die Erklärung des Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenstein auf das Lorsbachische Betragen zu Gesicht. In dieser heißt es §. 25. daß die, welche den Salzburg- und Wittgensteinischen Rekurs an den Reichstag vertheidiget haben, nun zur Strafe an der Leine laufen sollen. (Anmerk. §. 13.) Da ich ihm nachher, als dem mitinteressirten Theile, mein bald hierauf aus der Presse gekommenes Noch Etwas zuschickte, schrieb er mir den 16. Februar:

> Dieses erkläre, was er mit dem Laufen an der Leine habe sagen wollen. (s. Anmerk. p. 35.)

Ich stuzte und hörte jezt erst, daß Herr von Albini damit gemeint seyn solle. Hätte ich so was eher nur muthmaßen können; würde ich diese Stelle gewiß haben umdrucken lassen, wenn ich das Etwas und Noch

Etwas nach den Concluſis Pleni vom 10. und 12. Februar nicht ſchon vorher gegen meinen Willen hätte übergeben müſſen. (Anm. §. *14. ſeq.*)

3. Den Tag vor meiner, den 22. März 1784. erfolgten Reſtitution ward mir eine geheime Komitialkorreſpondenz mitgetheilt, in der es hieß:

> Haas hat ſeinem Referenten, dem Jüngern von **Albini**, in dem **Noch Etwas** die Gewohnheit, ſich **unanſtändige Ausdrücke gegen Reichsfürſten zu erlauben, verſteckt vorgeworfen,** und ſich denſelben dadurch zum gehäſſigſten Feinde gemacht.

4. Schon vorher wollte verlauten, daß mir darüber noch Fragſtücke würden gemacht werden. Weil das aber unterblieb, und von dieſer Korreſpondenz, ſo viel ich weiß, nichts ins Publikum tranſpirirte; ſo ließ ich es auf ſich beruhen. (Anm. §. *16. ſeq.*)

5. Ich reißte darauf den 29. März nach Mainz, wo ich den Hofrath **Meyer** in den drey Reichskronen antraf, der eben von Wien und Regenſpurg kam. Dieſer ſagte mir, daß meine Suſpenſionsgeſchichte daſelbſt viel Aufſehen gemacht habe. Ich lenkte den Diskurs auf die befragte Stelle des **Noch Etwas**, von der izt wollte dafür gehalten werden, daß Herr von **Albini** damit gemeint ſey. Ich ſprach deswegen mit Hofrath **Meyer** davon; weil ich erfahren hatte, daß der Ruf des **Leinelaufens** von dem Freiherrn von **Forſtmeiſter** vornehmlich herrühren ſolle, mit welchem er, wie ich wuſte, 1782. zu Wetzlar die Schleifraſiſche Sache ſollicitiret hat. Er erzehlte mir alles faſt ſo, (Anm. §. *18.*) wie er es nun eidlich ausgeſagt hat. (§. 3. n. 3. not. d. n. 6. 7. 9.)

6. **Vor meiner Ankunft zu Mainz** war eine ebenmäßige Komitialkorreſpondenz des Kurmainziſchen Legationsſekretair vom 18. März in daſiger Leſegeſellſchaft angekommen. In dieſer hieß es:

> daß **vermöge Privatbriefen von Wetzlar** die Stelle des **Noch Etwas** *pag. 78. not. b.* von einem **jetzt lebenden Beyſitzer** zu verſtehen ſey.

Welches,

Digitized by Google

Welches, ehe ich nach Mainz kam, auf Herrn von Albini erklärt wurde, wohin sich dieser Ruf schon 1782. verbreitet hatte. Ich wuste Anfangs davon so wenig, als von dieser Korrespondenz des Kurmainzischen Legationssekretair.

7. Der Herr von Albini schrieb mir den 16. April den Inhalt, und äußerte, „daß seitdem ich zu Mainz sey, er für diesen Beysitzer „angegeben werde. — — Er verlange also von mir die Erklä„rung: Ob ich ihn wirklich verstanden habe? und drohte, daß, „wenn diese mit umgehender Post nicht folge; so mache er dem *Di„rectorio* davon die Anzeige, damit die Sache, wie sie es ver„diene, ernstlich untersucht werde. (Anm. *p. 31.*)

8. Weil er damit zu insinuiren schien, daß die Wetzlarer Privatbriefe und der ihn beziehende Ruf von mir herrührte; so trug ich, um auf dessen eigentlichen Urheber zu kommen, bey der Behörde darauf an, den Legationssekretair zu vernehmen, von wem ihm jene Wetzlarer Privatbriefe zugekommen seyen, unter denen gewiß keine von mir seyn würden. (Anm. §. *20.*)

9. Dem Herrn von Albini gab ich den 20. April vertraute Nachricht hievon. Wie mir aber sehr unangenehm seyn muste, über eine von Dritten ohne mein Zuthun auf ihn erklärte Stelle ohne Grund, ohne Beweiß und Wahrscheinlichkeit bedrohlich zur Rede gestellt zu werden, von der es in die Augen fiel, daß sie, als eine Geschichte der zweytvorigen Visitation, von einem izt lebenden Beysitzer unmöglich zu verstehen sey; so wünschte ich von ihm die Gründe zu wissen, die ihn veranlaßten, dafür zu halten, daß ich ihn damit gemeint habe. Denn wer läßt sich gerne de but en blanc in einem so bedrohlichen Ton über eine Sache zur Rede stellen, deren Ungrund in die Augen fällt? (Anm. §. *21.*)

10. Ich hofte, Herr von Albini würde bis zur Vernehmung des Legationssekretair sich einsweilen beruhigen oder mir wenigstens die Gründe mit-

mittheilen, warum er von mir geſchildert zu ſeyn vermeine. Statt deſſen ſchrieb er mir den 22. April, daß er bereits die Anzeige dem Directorio gemacht habe, obſchon er mir ſonſt die Gerechtigkeit wiederfahren ließ, daß ich dafür **nicht verantwortlich** ſeyn könne, **wenn Dritte ohne mein Zuthun den Sinn meiner Worte verdrehet hätten.** (**Anmerk.** §. 22.)

11. Dem Kurmainziſchen Miniſterio war von einer Komitialkorreſpondenz des Legationsſekretair nichts bewußt. Ich erfuhr endlich, daß die Leſegeſellſchaft eine von ihm erhielt. Ich fragte nach; der Proviſor ſagte mir, als ich die vom 18. März begehrte, dieſe ſey ſchon lang vermißt, ſie müſſe von Jemand entwendet ſeyn, den er bald rathen wolle. Als ich ihm den überſchriebenen Inhalt davon erzählte, ſagte er mir, er habe ſchon lang gehört, daß Herr von **Albini** damit gemeint ſeyn ſolle. — — Weil es alſo an dem Beweiſe des angeblichen Inhalts (n. 6.) fehlte; ſo konnte meinem Geſuche wegen Vernehmung des Legationsſekretair nicht deferirt werden.

Ich ſchrieb dieſes dem Herrn von **Albini** den 3. May, (**Anmerk.** p. 33.) in der ohngezweifelten Erwartung, daß er ſich ſelber an den Dienſtherrn des Sekretairs wenden = Höchſtdieſem die Korreſpondenz vorlegen= auf deſſen Vernehmung antragen= und damit auf den wahren Urheber des Rufs würde zu kommen ſuchen. (**Anm.** §. 23 — 26.)

12. Das geſchah' aber nicht. Ich mußte es zugeben. Ich würde ſeitdem auch zu Mainz in dieſer mir ganz fremden Sache, wofür ich nach dem eigenen Geſtändniß des Herrn von **Albini** nicht verantwortlich ſeyn konnte, (**Anm.** p. 33.) keinen weitern Schritt gemacht haben, wenn mir nicht bald nachher die bedrohlichſten Nachrichten von Wetzlar zugegangen wären: „daß aus der Stelle meines **Noch Etwas** mir eine **Intimi-** „**dirung des Referenten**, eine **Konfuſſion** beygemeſſen würde; daß „alle Degen auf mich gezuckt ſeyen, und Jeder von **Kaſſation** rede.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Nachrichten kamen mir um ſo wahrſcheinlicher vor, als der Herr von Albini in dem juſt damals erſchienenen Abdruck Schreibens an Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg in der Note p. 3. äuſſerte: „Er habe nicht ohne Empfinden hören müſſen, ob hätten ſich „Manche in dem Etwas und Noch Etwas betroffen gefunden, und „deswegen räthlich erachtet, die Sache eben nicht ſo ſcharf zu „greifen. (Anm. §. 2. 3.)

13. Was ſollte ich thun? — Guter Rath war hier theuer. — Mein Geſuch wegen Vernehmung des Legationsſekretair konnte bis dahin aus Mangel des Beweiſes (n. 12.) kein Gehör finden. Was blieb mir alſo in dieſer nicht geringen Verlegenheit übrig? (a) — Weiter nichts, als daß ich dem Urſprung des Rufes bis auf die erſte Quelle nachgieng, und damit zu beweiſen ſuchte, daß entweder an der ganzen Sache nichts ſey, oder der Ruf wenigſtens von mir nicht herrühre.

(a) — — — *Dicat*
Filius Albini, ſi de quincunce remota eſt
Uncia, quid ſuperat? (Horat. de arte poët. v. 325.)

14. Der Hofrath Meyer hatte mir den Grafen von Lamberg, den Freiherrn von Forſtmeiſter, und mehr andere genennt, die dabey ſollen geweſen ſeyn, als die Albiniſchen Ausdrücke des Leinelaufens gefallen ſeyen.

Dieſes zeigte ich bey der Behörde an, von der er gelegenheitlich darum gefragt wurde. (Anmerk. §. 18. 20.)

Ich hatte dabey um ſo wenigern Anſtand, als Herr von Albini in ſeinem Schreiben vom 22. April ſelbſt geäuſſert hat: „daß ihm ſehr lieb „ſeyn würde, wenn das Kurfürſtliche Miniſterium die Sache unterſuchen „wolle, damit er von allen Seiten die Verläumdung auf einmal „entlarvt ſehen möge. (Anm. p. 33.)

15. In eben dieser wohlgemeinten Absicht hatte ich deswegen kein Bedenken, was Hofrath Meyer mir davon gesagt hatte, in Beweißartikel zu bringen, über die Graf Lamberg und von Forstmeister könnten abgehört werden. Ich theilte sie einigen Kurfürstlichen Räthen mit, die mir zu erkennen gegeben hatten, daß, weil der Legationssekretair bey Abgang dessen Korrespondenz nicht könne vernommen werden, ich auf andere Beweißmittel bedacht seyn müsse, um auf die Entdeck- und Sicherstellung der Wahrheit zu kommen.

16. Ehe ich wußte, was für ein Gebrauch davon würde gemacht werden, reißte ich nach Vilmar, wo mir das Vorladungsschreiben des Protonotarius von Sachs durch einen Kammerboten behändiget wurde. Ich erfuhr, daß Herr von Forstmeister durch diesen ebenmäßig sey vorgeladen worden. Von dessen Abhörung zu Bonn war also keine Frage mehr.

17. Wer meine Artikel dahin geschickt habe? ja ob es wirklich geschehen sey? war mir unbewußt. Jezt les' ich erst in den Schlözerischen Staatsanzeigen *p. 195.* daß es von dem Kurfürstlichen Hofrath Freiherrn von Leykamm geschehen seyn solle, dem ich sie mitgetheilt hatte, damit Graf Lamberg darüber zu Wien abgehört würde. Dessen Aufenthalt war aber nicht zu entdecken; es hieß, er sey in Italien.

18. Bey meiner diesjährigen Anwesenheit zu Mainz erfuhr ich erst, daß das Ministerium, so lang die Beweise nicht anderstwo von einer jeden Behörde erhoben seyen, mit der Sache sich unmittelbar nicht habe abgeben - weder etwas davon Sr. Kurfürstl. Gnaden habe einberichten wollen; wie ich glaubte, daß es geschehen seyn würde, nachdem a) Hofrath Meyer von einer Ministerialperson kurz vorher war sondiret worden, was ihm davon bekannt sey, und b) der Freiherr von Forstmeister die Albinische Aeusserungen des Leinelaufens, als einen læsum respectum Principis selbst Sr. Kurfürstlichen Gnaden schriftlich angezeigt hat; welches daher auch c) eine Rekusation des Herrn von Albini in allen Sachen veranlaßte, die Kurmainz auf irgend einige Weise betreffen. So ungeneigt dazu das Ministerium auch vorher war, und mir dieses einigemal zu verste-

hen

hen gab. Das alles bewahrheitet und vereinbart meine Aussagen mit dem Kurfürstlichen gnädigsten Postscript vom 8. März d. J., weshalb mich auf meine Antworten vom 28. May beziehe.

19. So wenig nun bey jener Bewandniß mir zu verdenken war, daß ich zu meiner Rechtfertigung wegen der mir angedichteten Verbreitung des Rufs und um den Albinischen Drohungen (n. 12.) auszuweichen, auf die ersten Quellen zurückgieng, um so viel weniger bin ich einzusehen vermögend, wie ich damit zur Unterhaltung des Rufs soll beygetragen haben und mir deswegen eine **Diffamation** könne zur Last gelegt= (Schlözer *p. 195.*) am allerwenigsten aber, wie der Aufsatz der (n. 15.) vorbesagten Artikel, als eine **inkompetente Anmaßung in einer mich nicht angehenden Sache**, mir könne beygemeßen werden. (Schlözer *p. 196.*)

Ich beziehe mich wegen dieses lezten auf das vorherige (n. 13 — 15.) und meine Antworten vom 28. May. d. J.

Freylich gieng mich die Sache Anfangs nicht an; weil ich für die widrige Auslegung meines **Noch Etwas**, nach dem eigenen Albinischen Geständnisse (**Anm.** *p. 33.*) nicht verantwortlich seyn konnte. Sie würde mich auch nachher nicht interessiret haben, wenn er mit meiner Erklärung, daß ich ihn nicht gemeint habe, sich beruhiget= und mich ex lite gelassen= wenn er nicht vielmehr behauptet hätte, daß ich ihn wirklich gemeint, wenn er es nicht dem hohen Pleno angezeigt= und deshalb eine Untersuchung gegen mich veranlaßt hätte. Da war es Zeit mich zu vertheidigen.

Ich würde jedoch den Ausschlag, der mir sonst gleichgültig war, noch ruhig abgewartet= und weiter keinen Theil daran genommen haben, wenn er in seiner **Antwort** auf die ohne mein Vorwissen gedrukte Sammlung einiger Aktenstücke nicht fortgefahren hätte, mich sogar zu beschuldigen, daß in der, aus den zweitvorigen Visitationsakten entlehnten Wigandischen Geschichte ich ihn schon wieder gemeint hätte, ja wenn er in den **Schlözerischen Staatsanzeigen** *p. 195. seqq.* mir izt nicht noch härtere Vor=

würfe gemacht: wenn er sie nicht gar in Comitiis öffentlich ausgetheilt hätte, * und wenn aus seiner eigenen Druckschrift nicht gleichwohl zu entnehmen wäre, daß der Ruf seiner Aeusserung des **Leinelaufens**, obschon ich in meinem **Noch Etwas** ihn damit nie wissentlich gemeint habe, so ganz leer nicht zu seyn scheine; weil es der von **Forstmeister** bezeuget, und Graf **Lamberg** durch 3 Zeugen (die Freyherrn von **Waldenfels**, von **Forstmeister** und Hofrath **Meyer**) überwiesen ist, daß er im Jahre 1782. von H. von Albini es ebenfalls gehört, daß er es andern gleich wieder erzehlt habe, und sich dessen ohne Zweifel erinnern muß, wenn er eidlich darum gefragt, und jener Aussagen ihm vorgelegt werden. (§. 4 IV — VI.)

* Das erfahr ich erst bey der Korrektur dieses Bogens. — — Verschiedene Prokuratoren haben schon lang vorher seinen Aufsatz an ihre Höfe schicken, und mit lautem Beyfall begleiten müssen, den er doch überall nicht erhalten hat. — Ich enthalte mich hierüber Anmerkungen zu machen, die mir in Menge beygehen.

Wider jene öffentlich ausgetheilte Druckschrift bin ich also genöthiget, mich auch in offenem Druck zu vertheidigen, um den Verdacht von mir abzuwenden, daß der Ruf von mir herrühre, und daß ich selbigen durch den nur zwey Kurfürstlichen Räthen bekannt gewordenen Aufsatz der Artikel über eine Sache, die ihnen vorher schon bewußt war, nicht zuerst ausgebreitet, nicht unterhalten habe. Hätte sich aus den Zeugenaussagen befunden, daß **der Ruf wahr sey**; so wär' das meine Schuld nicht, es wär' keine **Diffamation, kein strafbarer Frevel gewesen**, wie mich Herr von **Albini** neuerdings beschuldiget. (**Schlözer** *p. 195. seq*)

Mir, als Kurmainzischen Hofrath und Agenten, würde alsdenn vielmehr wohl angestanden haben, **Seiner Kurfürstlichen Gnaden** davon zur gesetzmäßigen Ahndung die unterthänigste Anzeige zu machen. — — Ist mir ja von der hohen Deputation der Vorwurf gemacht worden, **warum dieses beym hohen Pleno nicht gleich von mir geschehen sey.** (**Anmerk.** §. *37. n. 3.*) Hochdieses hätte also meine Anzeige für so **inkompetent** nicht angesehen. Wie hätte ich aber, ohne mich der Gefahr einer

Ka-

Kalumnie auszusetzen, etwas anzeigen können, wenn ich nicht vorher der Beweißmittel gesichert gewesen wäre? (Anmerk. §. 30)

Hätte sich hingegen, wie ich noch wünsche, befunden, daß der Ruf unwahr gewesen: Nun so wär' das für mich die sicherste Vertheidigung (daß Herr von Albini in dem Noch Etwas um so weniger von mir gemeint seyn könne) und für ihn die beste Genugthuung gewesen, daß an dem allen kein wahres Wort sey. (Anm. §. 38.)

Die Sache mag aber, nach den izt vorliegenden Zeugenaussagen (§. 3.) oder auf weitere Untersuchung (§. 4.) ausschlagen, wie sie will; so kann mir in keinem Fall etwas zu Last bleiben. (Anm. §. 38.) Genug ich habe den Herrn von Albini in befragter Stelle meines Noch Etwas nicht gemeint; ich habe ihn nach der Zeitordnung nicht meinen können; ich habe vielmehr aus den, nach ähnlichen Spuren der gedruckten zweytvorigen Visitationsakten für wahrscheinlich gehaltenen Archivalnachrichten, den vormaligen Assessor Wigand geschildert. (§. 5.) Die widrige Auslegung des Noch Etwas und die davon nach Regensburg gekommene Briefe rühren von mir nicht her. Ich kann geschehen lassen, daß der Kurmainzische Legationssekretair darüber eidlich vernommen werde. (s. oben n. 6.)

§. 8.

Selbst die Zeugenaussagen (wenn es nicht eine alte, wie nach jenen Spuren noch immer wahrscheinlich ist, sondern eine neue, den von Albini bezielende Geschichte seyn solle) gehen deutlich zu erkennen, daß der Ruf des Leinelaufens, ohne daß es mir bekannt war, sich schon von 1782 herschreibet, ehe mein Noch Etwas und die Veranlassung dazu existiret haben. (p. 21.) Er ist also von mir nicht ersonnen- von mir nicht unter die Leute gebracht- und von mir noch viel weniger unterhalten worden. — Herr von A. mag es mit Zeugen ausmachen. — — Das wird zu meiner Vertheidigung genug seyn. (Anmerk. §. 12. 29. 36. *seqq.*)

§. 9.

Zuletzt muß ich noch, der Wahrheit zu Steuer, den Freyherrn von **Waldenfels** (der nach dem Zeugnisse des Plenums, wozu Herr von Albini aus Ueberzeugung mitgewirkt, seine Assessorstelle zehn Jahre rühmlichst bekleidet hat) die Gerechtigkeit angedeihen lassen, daß dieser es nicht sey (wie Herr von Albini wissen will) der mir die Stelle des **Leinelaufens** oder die davon sprechende Archivalnachrichten mitgetheilt hat.

Ich sehe deswegen nicht ein, wie dessen Aussage nicht könne in Anschlag kommen? weil der von **Forstmeister** sich bey ihm Raths erholt hat, wie er sich bey der Albinischen Aeusserung gegen Kurmainz zu benehmen habe?

Warum soll Herr von **Waldenfels** in der Forstmeisterischen Sache deswegen nicht haben mitvotiren können? — — Die Deliberationen darinn waren ja anderthalb Jahr älter, als die von Waldenfelsische angebliche Mittheilung der Geschichte des **Leinelaufens**; (p. 5. seq.) und wie diese Mittheilung durchaus ungegründet, mit nichts ernsthaft ist; so ist eben so wenig abzusehen, warum er meiner Untersuchungssache nicht habe beywohnen können; zumal von der Stelle meines **Noch Etwas** wegen des **Leinelaufens** dabey keine Frage war, sondern der Herr von Albini jezt erst eine neue Untersuchung derentwegen veranlasset hat?

Ich muß hiemit nochmalen öffentlich bezeugen, daß Herr von W. demjenigen, was Freyherr von **Forstmeister** und Graf **Lamberg** in Betref des Herrn von **Albini** ihm erzehlt haben, mir nicht das mindeste eröfnet hat; er war darinn viel zu behutsam. Dessen beleidigende Vermuthung muß ihm also sehr unerwartet gewesen seyn.

Ich habe indeß nicht nöthig, ihn gegen die von Albinische heftigen Ausfälle zu vertheidigen, die dieser kein Bedenken gehabt, in offenem Druck,

im

im Angesicht des ganzen Reichs gegen ihn auszustreuen. Seine Reputation ist zu sehr entschieden, als daß sie durch unerwogene Bekanntmachung zerstümmelter Aktenstücke wankend gemacht werden kann. — — Da Freiherr von **Waldenfels** bey seiner Abreise von Wetzlar die allgemeine Hochachtung des unpartheyischen Publikums mit sich genommen hat; so muß es jedem Biedermann auf die Nerven fallen, wenn er diesen rechtschaffenen Kavalier, diesen Kurfürstlichen Staats- und Konferenzminister wegen einer Aussage angegriffen sieht, die selbiger auf Verlangen des Kammergerichts leisten muste, und über die ihm das Stillschweigen obliegt. — Ich kann dabey folgende Bemerkungen nicht unterdrücken: Freiherr von **Waldenfels** hat, was die übrige Zeugen ausgeredet, so wenig als ich, gesehen; Herr von **Albini** hat es nur stückweise angeführt. Wie ist also W. im Stande, deren Widersprüche zu heben, wenn sie existiren sollen. — Und was geh'n sie ihn auch an? — Jeder Zeuge sagt, was er weiß; er kann unbekümmert seyn, was andere ausreden. Nimmt man aber die Sache, wie sie im Druck da liegt; so kömmt es darauf an: Ist es wahr, daß Herr von **Forstmeister** und Graf **Lamberg** dem Freiherrn von **Waldenfels** die Albinische Reden so mitgetheilt haben, wie selbiger sie angegeben hat? — — Von **Forstmeister** gesteht a) daß er selbige in der Wesenheit dem Freiherrn von **Waldenfels** so erzehlt habe, wie dieser es angegeben. Auch Hofrath **Meyer** bezeugt, daß er diese Erzehlung mit angehört habe. (§. 3. n. 2. 3. 5—8.) Die von Waldenfelsische Aussage kann also keiner Zweydeutigkeit unterliegen. Graf **Lamberg** stellt b) zwar in Abrede, die von Albinischen Ausdrücke des **Leinelaufens** von diesem gehört- und sie andern wieder erzehlt zu haben. — Wo sagt **Lamberg** dieses? In einem nicht vidimirten Antwortschreiben. — — An wen ist es geschrieben? Das ist unbekannt. — — Wie lautet der Brief, der diese Antwort veranlasset hat? Das ist ein Geheimniß. — — Er ist, wie die übrigen, nicht **gerichtlich**, nicht **eidlich** darüber vernommen. — Von **Forstmeister** deponirt, er sey dabey gewesen, als selbiger dem Herrn von **Waldenfels** die Albinischen Ausdrücke in seinem Hause erzehlt hat. — — Das nämliche hat **Lamberg** dem Hofrath **Meyer** erzehlt. —

Es

Es sind keine Ursachen denkbar, warum der gerichtlich befragte von Waldenfels es anderst hätte aussagen sollen, als es ihm Graf Lamberg gesagt hat. Jener war, soviel ich weiß, nie in Feindschaft mit Herrn von Albini; er hat dem von Forstmeister gerathen, daß er schweigen sollte. Das scheint zu beweisen, daß er ein Freund des Herrn von Albini war. — (p. 15. seq.) Kann aber Graf Lamberg vielleicht nicht seine Ursachen haben, warum er die Albinische Reden, wenn er sie schon gehört hat, nicht weiter gesagt haben will? Es kann ihm an Zeugen fehlen, er kann fürchten, als ein Diffamant angesehen zu werden. — — Vielleicht haben die Seinigen, oder seine nahen Anverwandte wichtige Prozesse am Kammergericht, warum er es mit Niemand verderben will. Vielleicht hat er auch nicht geglaubt, daß sein Freund, dem er geantwortet, öffentlichen Gebrauch von seinem Briefe machen würde. Doch ich will mich in den Streit zwischen ihm und dem Freiherrn von Waldenfels nicht mischen. Graf Lamberg wird es diesem, wenn er an alle Umstände erinnert wird, wie zu vermuthen, nicht läugnen. Sollte es aber gegen Verhoffen nichtsdestoweniger geschehen, so hat von Waldenfels bey vorliegenden Umständen die Vermuthung für sich. Graf Lamberg, der, wegen seinen beständigen Kopfschmerzen, wie bekannt, ein sehr schwaches Gedächtniß hat, kann es vergessen haben. — Vielleicht ist auch alte Freundschaft ,, Cicisbeatura ꝛc.

Nach dieser Episode und Nebeneinschiebung kehr' ich zur Hauptsache, in so fern sie mich unmittelbar angeht, zurück.

§. 10.

Aus dem bisherigen wird sich die von Herrn von Albini noch am Ende seiner Druckschrift aufgeworfene Frage leicht auflösen:

> Ob es strafbarer Frevel sey, daß ich die Geschichte des Leinelaufens zur Verkleinerung des Gerichts, meiner Herren

und

und **Oberen**, dem **Noch Etwas** mit einer **höchſtbeleidigenden Verbrämung** eingerückt, daß ich ſie nach meiner Reſtitution **auf einen jetztlebenden Aſſeſſor**, auf ihn, meinen ehemaligen Referenten, ſoll ausgelegt, daß ich ihm den ſehr inkompetenten Beweiß davon zu machen geſucht haben ſolle?

Eine Frage, die in dem Beziehungsſinn, wenn das Angeben wahr wäre, etwas Ordnungswidriges vorausſezt! Denn wie könnten nach dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 64. §. 11. die Kameralperſonen **vom Oberſten bis zum Unterſten über alle Mängel und Gebrechen** viſitirt werden? wenn es Eingang finden ſollte, daß die Prokuratoren **gegen ihre Oberen und Herren** (auf welche die Viſitationsfragſtücke doch mit gerichtet ſind) nichts anzeigen dörften. Alle Viſitationen würden auf immer vereitelt ſeyn.

Bey der von 1585. würde einem Beyſitzer, um willen er Fürſtliche Perſonen ſchmählich angetaſtet, (a) nicht ein Conſilium reſignandi ertheilt; bey der zweyt- und leztvorigen Viſitation würden nicht einige Aſſeſſoren ſeyn kaſſirt worden, wenn Prokuratoren und andere nichts gegen ſie hätten angeben dörfen. Iſt mir ja ſelbſt der Vorwurf gemacht worden, daß ich den Ruf des **Leinelaufens** dem Pleno nicht gleich angezeigt habe. (**Anm.** §. *27. n. 3.*)

(a) S. das Frankfurter Corpus Juris Can. p. 412.

Wenn alſo die nächſte Viſitation (wozu, **dem Himmel** ſey es **gedankt**! wieder Hofnung iſt) nicht vergeblich ſeyn ſolle; ſo müßte die Präjudicialfrage:

> Ob die Prokuratoren, auf die ihnen vorgelegte Fragſtücke auch **gegen ihre Oberen und Herren**, was ſie wiſſen, Pflichtmäſſig anzeigen dörfen?

in der neuen Reichsinſtruction vor allen Dingen entſchieden werden. Noch mehr ſo Steine des Anſtoſſes, welche bey der lezten ſo viele Streitigkeiten

veranlasset - und sie endlich gescheitert haben, werden vorläufig aus dem Weg geräumt werden müssen, wenn die Justiz verbessert werden, und ein guter Erfolg davon zu erwarten seyn solle.

§. 11.

Der Herr von **Albini** ist mein **Gegner**, mein **Denuntiant**; er beschuldigt mich einer **Konfussion**, eines *calumnioſe* **ausgebreiteten falschen Rufs**, einer **gefährlichen Anlegung** gegen ihn, eines **strafbaren Frevels**, und in seiner Person einer **Verkleinerung des ganzen Gerichts**. Lauter Vorwürfe, die ich gewiß nicht verdient habe! Es muß mir also erlaubt seyn, mich dagegen öffentlich zu vertheidigen.*

Er gesteht ja, daß wir einen **gemeinsamen Richter** haben, daß wir abwarten müssen, was dieser erkennen werde. **Hier** bin ich ihm also **nicht subordinirt**; er ist **hier keineswegs mein Herr und Oberer. Kein Subordinationsfehler, keine Respektsvergessenheit, keine Verkleinerung des Gerichts** (wo ich, als denuntiirter Theil, wider jene harte Beschuldigungen mich blos vertheidige) kann mir demnach zur Last gelegt werden. (**Anmerk.** §§. *1 — 5. 9. 11. seq. 48.*)

* Daß ein **Prokurator** (wenn er von einem **Assessor** denuntiiret, und zwar so denuntiiret wird, daß, nach den beschehenen Drohungen, Ehre, Dienst und Vermögen in Gefahr stehen) auch gegen seinen Herrn und Obern sich standhaft vertheidigen dörfe, versteht sich von selbst. Darüber ist keine Reichsentscheidung nöthig.

§. 12.

Ich kann es nicht oft genug wiederholen; ich habe den Herrn von **Albini** in der Note meines **Noch Etwas** nicht gemeint; ich habe ihn nach der Zeitordnung nicht meinen können; ich habe sie keineswegs nach meiner Restitution auf ihn ausgelegt; ich habe mich vielmehr beschwert, daß andere sie so ausgelegt haben, daß es ohne mein Zuthun in die Komitial-

Digitized by Google

tialkorrespondenz gekommen, und H. von Albini derentwegen eine Untersuchung gegen mich veranlaßt hat. Noch einmal: es ist nicht wahr, daß ich ihn gemeint; daß ich die befragte Stelle auf ihn ausgelegt habe. Mehr als mein Läugnen bedarf es auch nicht (p. 5. not. b.) Ich erwarte daher den Beweiß von ihm, oder nach der Reichsinstruktion von 1706. §. 17. eine rechtliche Genugthuung. Und damit schließ' ich diese vorläufige Antwort, mit ausdrücklichem Vorbehalt einer weit mehr standhaften, wenn mir die Protokolle und Zeugenaussagen ebenfalls mitgetheilt werden.

Wetzlar den 30. May 1785.

D. F. Haas,

des Kaiserlichen Kammergerichts Advokat und Prokurator, auch verschiedener Reichsstände Hofrath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google